



Jugendordnung der Jugendvertretung des Turnverein Jahn 1908 e.V. Zizenhausen (TV Zizenhausen)

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§1 Vereinsjugend (Zuständigkeit, Mitgliedschaft)

Gemäß § 12 der Satzung des TV Jahn 08 e.V. Zizenhausen gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§2 Ziele

Der Jugendvorstand des TV Jahn 08 e.V. Zizenhausen gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Er fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Der Jugendvorstand pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen gem. Präambel der Satzung des Gesamtvereins.

§3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins, hierzu ist der Vorsitzende des Jugendvorstandes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.



§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TV Zizenhausen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 11. Lebensjahr.

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet maximal vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis maximal 25 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 11. Lebensjahr. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
5. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Eine Kopie von dem Protokoll wird dem Vorstand des Gesamtvereins zu Verfügung gestellt.





§6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - der Stellvertretenden Jugendleiterin / dem Stellvertretenden Jugendleiter
 - der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
 - Jugendschriftführer
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 15 Jahre alt, jedoch noch nicht 25 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 25 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, §5 Nr. 5 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§7 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und kann mit der Prüfung der Kasse des Gesamtvereins zusammengelegt werden.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Jugendordnung der Jugendvertretung des Turnverein Jahn 1908 e.V. Zizenhausen (TV Zizenhausen)
12.04.2023



§9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des Gesamtvereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer zustimmenden Mehrheit des Vorstands.

§10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand 12.04.2023 in Kraft.

Zizenhausen, den 12.04.2023

1. Vorstand

Turnverein Jahn 08 e.V.
ZIZENHAUSEN

Constantin Hirschle

2. Vorstand

Turnverein Jahn 08 e.V.
ZIZENHAUSEN

Aylin Klesel

Änderungsverfolgung:

11.03.2023: komplette Neufassung

Jugendordnung der Jugendvertretung des Turnverein Jahn 1908 e.V. Zizenhausen (TV Zizenhausen)
12.04.2023

